

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Mai 2025	Nr. 20
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Immatrikulationsordnung

Vom 16. April 2025.....

130

Immatrikulationsordnung

Vom 16. April 2025

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 79 Absatz 8 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsl. I S. 555) folgende Immatrikulationsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird:

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Ordnung gilt für deutsche, ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende einschließlich Zweithörerinnen und Zweithörer, Teilnehmende in studienvorbereitenden Programmen, Gasthörerinnen und Gasthörer, Juniorstudierende und Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen bestimmten Studiengang. Ein Studiengang ist ein durch Prüfungs- und Studienordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfachs oder mehrerer Studienfächer, die bei Einschreibungen anzugeben sind.

(3) Die Einschreibung kann für einen bestimmten Studienabschnitt beschränkt werden, wenn der gewählte Studiengang an der Universität nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht (vgl. § 79 Absatz 3 SHSG).

(4) Die Studiengänge gliedern sich in:

1. grundständige Studiengänge, die in der Regel zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen,
2. konsekutive Master-Studiengänge, die in der Regel einen vorausgegangenen Bachelor-Studiengang fachlich fortführen und vertiefen oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitern,
3. Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge, die als nicht-konsekutive Studiengänge eine weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikation vermitteln,
4. Weiterbildende Bachelor-Studiengänge,
5. Weiterbildende Master-Studiengänge, die als nicht-konsekutive Studiengänge eine Phase der Berufspraxis voraussetzen und
6. Promotionsstudiengänge, die als forschungsorientierte Studiengänge der Ausbildung und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden dienen.

(5) Die Einschreibung kann für mehrere Studiengänge erfolgen; bestehen insoweit Zulassungsbeschränkungen, durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, so kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber für diese gleichzeitig nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist oder die Voraussetzungen für ein Zweitstudium erfüllt sind (vgl. § 79 Absatz 2 SHSG). Eine Einschreibung für mehr als drei Studiengänge ist nicht zulässig. Teilzeitstudierende können sich in der Regel nicht in mehrere Studiengänge einschreiben.

(6) Soweit gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen eingerichtet sind (vgl. § 58 Absatz 8 SHSG), kann die Einschreibung an mehreren Hochschulen erfolgen.

(7) Eine rückwirkende Immatrikulation bzw. Registrierung ist nicht möglich.

(8) Die Einschreibung oder Registrierung als Doktorandin oder Doktorand mit dem Ziel der Promotion erfolgt unter Angabe eines Studienfaches, das als Promotionsfach vorgesehen ist. Sofern eine Doktorandin oder ein Doktorand die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß der einschlägigen Promotionsordnung noch nicht erfüllt, kann eine vorbereitende Promotionseinschreibung erfolgen, sofern die jeweils zuständige Fakultät dies befürwortet.

(9) Zur Promotion angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht eingeschrieben werden, werden in Form einer Registrierung zentral erfasst. Die Regelungen für die Rückmeldung bzw. Exmatrikulation immatrikulierter Studierender gelten entsprechend für die registrierten Doktoranden.

(10) Die Einschreibung oder Registrierung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender ohne Abschluss (vgl. § 15) erfolgt unter Angabe des weiterbildenden Zertifikats oder Moduls. Registrierte Weiterbildungsstudierende erhalten eine Bescheinigung als registrierte Teilnehmerin oder registrierter Teilnehmer eines Weiterbildungsangebots. Sie werden in die Liste der registrierten Weiterbildungsstudierenden eingetragen.

(11) In Studiengängen, in denen Teilzeitregelungen bestehen, können Studienbewerberinnen und Studienbewerber als Teilzeitstudierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Vorbereitung und Umsetzung einer Unternehmensgründung, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung eines bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen, einer Tätigkeit in Gremien der Universität oder in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden, eines nachgewiesenen Engagements im Rahmen des Spitzensports oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können.

(12) Studierende anderer Hochschulen können gemäß § 79 Absatz 3 SHSG im Rahmen von Kooperationsverträgen an Lehrveranstaltungen teilnehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, ohne in den zugehörigen Studiengang eingeschrieben zu werden. Näheres regelt § 16.

(13) Die Einrichtung und die Aufhebung eines Studienganges sowie eines Promotionsfaches sind im Dienstblatt der Hochschulen bekanntzugeben. Dies gilt auch, wenn ein Studiengang oder Promotionsfach umbenannt wird.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Einschreibung setzt voraus:

1. einen Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers (vgl. § 4),
2. das Vorliegen der für das Studium in dem gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation (vgl. § 3) bzw. den Zugang zu studienvorbereitenden Programmen,
3. das Fehlen von Versagungsgründen (vgl. § 5),
4. die Zulassung, soweit nach dem für die Universität verbindlichen staatlichen Recht Zulassungsbeschränkungen für das beantragte Studium bestehen oder für die Aufnahme eines Deutschkurses oder zu studienvorbereitenden Programmen,

5. die Entrichtung des Beitrags zur Studierendenschaft (vgl. § 83 Absatz 4 SHSG) und des Sozialbeitrags (vgl. § 24 Absatz 1 Nummer 1 SHSG in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgebührengesetzes - SHGG) sowie der sonstigen Beiträge und Gebühren entsprechend der einschlägigen Rechtsvorschriften,
6. das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (vgl. § 80 Absatz 1 Nummer 7 SHSG),
7. die Einschreibung an einer anderen Hochschule als Studierende oder Studierender bei beabsichtigter Einschreibung als Zweithörerin oder Zweithörer und
8. das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei einer beabsichtigten Einschreibung als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender (vgl. § 1 Absatz 11).

(2) Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß § 6 Absatz 3 kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 abgewichen werden. Insbesondere können der Nachweis der erforderlichen Qualifikation und die sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden.

(3) Bei gebührenpflichtigen Weiterbildungs- oder Aufbaustudiengängen sowie weiterbildenden Zertifikaten setzt die Einschreibung zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen grundsätzlich einen Zulassungsbescheid voraus. Sofern der Zulassungsbescheid als auflösende Bedingung eine Mindestteilnehmerzahl fordert, kann eine Einschreibung nur dann erfolgen, wenn die Wirtschaftlichkeit aufgrund der Anzahl der potenziellen Studienanfänger gegeben ist.

§ 3

Nachweis der erforderlichen Qualifikation

(1) Die Qualifikation für ein Studium an der Universität, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird nachgewiesen durch die allgemeine Hochschulreife, die Meisterprüfung, die fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Das Nähere ergibt sich aus den Rechtsverordnungen der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde nach § 77 Absatz 2 und 5 SHSG.

(2) Die für bestimmte Studiengänge erforderliche entsprechende Begabung gemäß § 77 Absatz 7 SHSG oder besondere Vorbildung oder Tätigkeit gemäß § 77 Absatz 10 SHSG wird nachgewiesen durch eine Bescheinigung der zuständigen Fakultät.

(3) Für das Studium in einem Studiengang mit besonderen fachspezifischen Anforderungen kann der Nachweis der Eignung durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 77 Absatz 8 SHSG verlangt werden.

(4) Die für das Studium in einem konsekutiven Master-Studiengang oder postgradualen Studiengang erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch eine Bescheinigung der zuständigen Fakultät. Die Bescheinigung schließt den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse für die Aufnahme des entsprechenden Studienganges mit ein.

(5) Die für das Studium zum Zwecke der Promotion (vgl. § 1 Absatz 8) erforderlichen Qualifikationen werden nachgewiesen durch eine Bescheinigung der für die beabsichtigte Promotion zuständigen Fakultät. Die Bescheinigung schließt den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse für die Aufnahme des Promotionsstudiums mit ein.

(6) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung gelten die Regelungen des § 78 SHSG.

(7) Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Master-Studiengängen setzt einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss und eine besondere Eignung voraus. Die besondere Eignung kann von einer Eignungsprüfung, einem qualifizierten Notendurchschnitt oder anderen geeigneten Verfahren abhängig gemacht werden. Bei konsekutiven Master-Studiengängen wird sie insbesondere auf der Grundlage des zu vertiefenden Bachelor-Studienganges festgestellt.

(8) Der Zugang zu einem postgradualen Studiengang nach § 61 Absatz 2 SHSG setzt einen Hochschulabschluss voraus.

(9) Für den Zugang zu weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengängen gilt § 61 Absatz 3 und 4 SHSG.

§ 4 **Antrag auf Immatrikulation**

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist unter Angabe des gewählten Studiengangs oder der gewählten Studiengänge und ggf. eines höheren Fachsemesters innerhalb der Einschreibefrist an die Universität des Saarlandes zu richten. Der Antrag bezieht sich in der Regel auf das nächstfolgende Semester.

(2) Die Einschreibefrist wird von der Universitätspräsidentin oder dem Universitätspräsidenten festgesetzt und in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht. Abweichend hiervon kann in einem Zulassungsbescheid eine andere Frist gesetzt werden.

(3) Für die Einschreibung mit dem Ziel der Promotion (vgl. § 1 Absatz 8) sowie für die Einschreibung als Zweithörerin oder Zweithörer (vgl. § 12) sowie Juniorstudierende (vgl. § 14) ist bis zum Ende des laufenden Semesters möglich.

(4) Das von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular mit den gemäß § 3 Absatz 13 Satz 6 SHSG anzugebenden Daten ist an das Studierendensekretariat der Universität des Saarlandes zu senden bzw. dort einzureichen. § 16 (beleglose Bearbeitung) bleibt unberührt.

(5) Dem Antrag auf Immatrikulation sind folgende Belege beizufügen:

1. der Nachweis zur Feststellung der Identität,
2. der Nachweis der erforderlichen Qualifikation einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse (vgl. § 3),
3. der Nachweis der Zulassung, soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 4),
4. der Nachweis der Entrichtung der in § 2 Absatz 1 Nummer 5 bezeichneten Beiträge und Gebühren,
5. der Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 6),
6. beglaubigte Übersetzungen der beigefügten Urkunden ins Deutsche, wenn die Urkunden in einer anderen als der deutschen, der englischen oder der französischen Sprache abgefasst sind,
7. der Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit, soweit in Studien- und Prüfungsordnungen für einzelne Studiengänge dieser Nachweis vorausgesetzt wird (vgl. § 77 Absatz 10 SHSG),
8. der Nachweis über das Bestehen der Eignungsprüfung, soweit Eignungsprüfungsordnungen nach § 77 Absatz 7 SHSG für den gewählten Studiengang erlassen sind,
9. das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens bei einem Studiengang mit besonderen fachspezifischen Anforderungen nach § 77 Absatz 8 SHSG,

10. gegebenenfalls der Nachweis über die Anerkennung bereits erworbener Studien- und Prüfungsleistungen,
11. bei einer Einschreibung in einen konsekutiven Master-Studiengang (vgl. § 3 Absatz 4) oder zum Zwecke der Promotion (vgl. § 3 Absatz 5) die Bescheinigung der zuständigen Fakultät sowie gegebenenfalls Nachweise über Hochschulabschlüsse,
12. bei der Einschreibung als Zweithörerin oder Zweithörer der Nachweis über die Einschreibung an einer anderen Hochschule (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 7),
13. gegebenenfalls Nachweise über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei einer beabsichtigten Einschreibung als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 8) sowie die schriftliche Erklärung, dass mindestens 50 % und nicht mehr als 60 % des für ein Vollzeitstudium notwendigen Studienaufwandes erbracht werden kann.

(6) Besteht Anlass zu der Annahme, dass ein Versagungsgrund (vgl. § 5) besteht, kann die Universität weitere Belege verlangen, soweit diese für die Entscheidung über das Bestehen eines Versagungsgrundes erforderlich sind. Hierzu kann die Universität auch die Vorlage von Originalen oder beglaubigten Fotokopien verlangen. Originale sind nach der Überprüfung zurückzugeben.

(7) Sofern aus den eingereichten Unterlagen keine ausreichende Aufklärung über die zur Einschreibung erforderlichen Daten erreicht wird, kann ein persönliches Erscheinen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers angeordnet werden.

(8) Bei der Einschreibung von Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die nach § 78 Absatz 6 SHSG zugelassen werden und keinen Studienabschluss anstreben, kann die Bezeichnung des berufsqualifizierenden Abschlusses oder das Ausbildungsziel unterbleiben.

§ 5 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist gemäß § 80 Absatz 1 SHSG zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. die Zugangsvoraussetzungen nach § 77 oder § 78 SHSG (Hochschulzugangsberechtigung) nicht nachweist,
2. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang keinen Studienplatz erhalten hat oder wenn die im Zulassungsbescheid genannte Einschreibefrist abgelaufen ist,
3. durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid als Mitglied der Universität ausgeschlossen worden ist,
4. an einer deutschen Hochschule in dem gewählten Studiengang oder, sofern es die Prüfungsordnung bestimmt, in einem vergleichbaren Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch bereits verloren hat,
5. zu entrichtende Beiträge und Gebühren nicht bezahlt hat (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 5),
6. an einer anderen deutschen Hochschule aus den in § 82 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 und Satz 2 SHSG geregelten Gründen ausgeschlossen worden ist oder
7. eine ausreichende Krankenversicherung aus eigenem Verschulden nicht nachweist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. die für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
2. aus den in § 82 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 SHSG geregelten Gründen ausgeschlossen worden ist oder

3. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden würde oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht.
4. In den Fällen der Nummer 1 ist den Betroffenen nach Maßgabe des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zuvor eine angemessene Nachfrist zu setzen, in welcher sie die versäumte Handlung gebührenpflichtig nachholen können.

(3) Die Einschreibung als Zweithörerin oder Zweithörer ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht gleichzeitig an einer anderen Hochschule als Studierende oder Studierender eingeschrieben ist.

(4) Die Einschreibung als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender ist zu versagen, wenn kein wichtiger Grund vorliegt oder wenn in dem beantragten Studiengang keine Teilzeitregelungen bestehen (vgl. § 1 Absatz 10).

(5) Über die Versagung der Einschreibung entscheidet die Universitätspräsidentin oder der Universitätspräsident. Die Entscheidung über die Versagung der Einschreibung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Bedingte sowie befristete Einschreibung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können auflösend bedingt eingeschrieben werden, wenn sie glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen der Einschreibung (vgl. § 2) vorliegen, diese aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen können. Dies gilt in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen nur, wenn die Studienbewerberinnen oder die Studienbewerber mindestens vorläufig oder bedingt zugelassen sind. Bei der bedingten Einschreibung wird den Studienbewerberinnen oder den Studienbewerbern schriftlich aufgegeben, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen.

(2) Die Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die eine fachgebundene Studienberechtigung im Anschluss an ein Probestudium anstreben, erfolgt auflösend bedingt bis zur Vorlage der Eignungsfeststellung (vgl. § 77 Absatz 5 SHSG).

(3) Bei der Einschreibung von Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die nach § 78 Absatz 6 SHSG zugelassen wurden und nur für einen beschränkten Zeitraum eingeschrieben werden sollen, kann die Bezeichnung des berufsqualifizierenden Abschlusses oder des Ausbildungsziels unterbleiben.

(4) Die Einschreibung zur Ausbildung am Internationalen Studienzentrum Saar im Rahmen der Eignungsfeststellung von Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern mit nicht gleichgestellter Hochschulzugangsberechtigung im Vorbereitungsstudium international oder für die Deutschkurse erfolgt bis 30. September des Sommersemesters bzw. bis 31. März des Wintersemesters, in dem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Eignungsfeststellung in Vorbereitungskursen erfolgt.

(5) Die Entscheidung über den Einschreibeanspruch ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber mitzuteilen, sofern die Einschreibung bedingt oder befristet erfolgt.

§ 7

Vollziehung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung oder Registrierung wird durch Aufnahme der Studienbewerberin

oder des Studienbewerbers in die Liste der Studierenden (Studierendendatei) vollzogen. Hierbei wird der Status als Zweithörerin oder Zweithörer, als Juniorstudierende oder Juniorstudierender, als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender, als immatrikulierte oder registrierte Weiterbildungsstudierende oder immatrikulierter oder registrierter Weiterbildungsstudierender, als Studierende oder Studierender anderer Hochschulen oder als (immatrikulierte bzw. registrierte oder immatrikulierter bzw. registrierter) Doktorandin oder Doktorand gesondert vermerkt.

(2) Die Einschreibung wird mit Beginn des Semesters, auf das sie bezogen ist, wirksam, jedoch frühestens zu dem Tag der Antragstellung.

(3) Studierende erhalten eine Bestätigung der Einschreibung bzw. Registrierung.

(4) Die Einschreibung erfolgt in ein Fachsemester und – soweit eingeführt – auch in ein klinisches Semester. Fachsemester sind die Semester, die die oder der Studierende an einer deutschen Hochschule im gleichen Studiengang eingeschrieben war oder ist. Erfolgte die jetzige oder frühere Einschreibung auf Grund einer Anrechnung von Fachsemestern aus einem anderen Studium in ein höheres Fachsemester, werden auch die angerechneten Semester als Fachsemester gezählt. Die Zählung der klinischen Semester erfolgt analog der Zählung der Fachsemester ab dem klinischen Studienabschnitt.

(5) Für Module und zertifizierte Einzelveranstaltungen in Weiterbildungsangeboten sowie Weiterbildungszertifikate kann von einer Immatrikulation abgesehen werden. Nicht eingeschriebene Studierende werden in Form einer Registrierung als registrierte Weiterbildungsstudierende zentral erfasst.

(6) Hochschulsemester sind die Zeiten einer Immatrikulation an einer deutschen Hochschule.

§ 8

Aufhebung der Einschreibung (Exmatrikulation)

(1) Die Einschreibung ist auf Antrag der oder des Studierenden aufzuheben (vgl. § 82 Absatz 1 SHSG). Der Antrag kann in elektronischer Form im Online-Portal der Universität und unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Aufhebung wirksam werden soll, gestellt werden. Die Aufhebung der Einschreibung erfolgt frühestens zu dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrages. Soweit kein anderer Zeitpunkt beantragt ist, erfolgt die Aufhebung der Einschreibung zum Ende des laufenden Semesters.

(2) Die Einschreibung ist den Fällen des § 82 Absatz 2 und 3 SHSG zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.

(3) Die Einschreibung kann in den Fällen des § 82 Absatz 4 SHSG widerrufen werden.

(4) Die Aufhebung der Einschreibung wird durch entsprechenden Vermerk in der Studierendendatei vollzogen (Exmatrikulation). Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Bereits entrichtete Gebühren und Beiträge werden nicht erstattet.

§ 9

Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag für die Dauer eines Semesters aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Wiederholte Beurlaubung ist zulässig. Der Antrag ist in der Regel

innerhalb der Rückmeldefrist (vgl. § 10 Absatz 1) zu stellen; im Einzelfall unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes, spätestens am letzten Vorlesungstag des jeweiligen Semesters. Eine Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen. Im Falle der Mehrfachimmatrikulation gemäß § 1 Absatz 6 ist eine Beurlaubung für einzelne Studiengänge nicht möglich. Der Beurlaubungsgrund ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere

1. Krankheit, soweit dadurch ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
2. Wehr- oder Ersatzdienstzeiten, Freiwilliges soziales Jahr, Freiwilliges ökologisches Jahr und weitere vergleichbare Dienste,
3. Auslandsaufenthalt, der erhebliche Teile der Vorlesungszeit beansprucht,
4. Praktika außerhalb der Universität, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen,
5. Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft,
6. Zeiten des Mutterschutzes oder Elternzeit,
7. Wahrnehmung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger),
8. Vorbereitung und Umsetzung einer Unternehmensgründung,
9. ein nachgewiesenes Engagement im Rahmen des Spitzensports.

(3) Studierende können durch Verfügung der Universitätspräsidentin oder des Universitätspräsidenten beurlaubt werden, wenn sie an einer Krankheit leiden, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht oder andere erheblich gefährdet. In der Verfügung ist die Dauer der Beurlaubung festzulegen. Die Gesamtdauer soll 10 Semester nicht überschreiten.

(4) Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der Studierenden. Im Falle einer Beurlaubung wegen Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft bleiben die Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung an der Universität und der Studierendenschaft unberührt. Urlaubssemester zählen als Hochschulse semester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt.

(5) Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich aus; davon ausgenommen sind insbesondere

1. die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungsleistungen des vorangegangenen Semesters,
2. die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen, bei deren Anmeldung der Beurlaubungsgrund noch nicht bestand sowie
4. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von studienbedingten Auslandsaufenthalten nach § 9 Absatz 2 Nummer 3.

Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der oder Studierenden über das Vorliegen der Ausnahmen gemäß Nummer 1 bis 4 und kann auf Antrag weitere Ausnahmen gestatten.

(6) Die Regelungen über die Zahlung von Gebühren und Beiträgen während der Beurlaubung bleiben unberührt.

§ 10 Rückmeldung

(1) Studierende, die ihr Studium an der Universität im folgenden Semester fortsetzen wollen, melden sich innerhalb der von der Universitätspräsidentin oder vom Universitätspräsidenten festgesetzten Frist durch Antrag in elektronischer Form im Online-Portal der Universität des Saarlandes und Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren zurück. Bei der Rückmeldung ist die persönliche Immatrikulationsnummer anzugeben. Die Weitergabe der Immatrikulationsnummer zu Zwecken der Rückmeldung durch Dritte gilt als Erteilung einer Vollmacht. § 17 bleibt unberührt. Die Vorschriften über die Entrichtung von Beiträgen und Gebühren (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 5, § 4 Absatz 5 Nummer 4), den Nachweis des Versicherungsschutzes (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 6, § 4 Absatz 5 Nummer 5) und die Einschreibung (vgl. §§ 5 bis 8) gelten sinngemäß.

(2) Die Rückmeldung wird durch Aufnahme der Studierenden in die Studierendendatei des Folgesemesters vollzogen.

(3) Die Rückmeldung ist in Fällen des § 81 Absatz 2 SHSG zu versagen.

(4) Für die Rückmeldung unter Wechsel des Studiengangs gelten sinngemäß hinsichtlich der Wahl eines neuen Studienganges die Vorschriften über die Einschreibung (vgl. §§ 1 bis 7), und hinsichtlich des bisherigen Studiengangs die Vorschriften über die Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (vgl. § 8 Absatz 1).

(5) Für die Rückmeldung als Zweithörerin oder Zweithörer gilt § 5 Absatz 2 entsprechend.

§ 11 Studierende in Teilzeit

(1) Für den Antrag für ein Studium in Teilzeit gelten die Fristen der §§ 2 bis 4.

(2) Der Antrag ist bei dem Prüfungsausschuss, der für den entsprechenden Studiengang zuständig ist, für das unmittelbar folgende Semester zu stellen und gilt für einen bestimmten Studiengang. Besteht ein Studiengang aus mehreren Fächern, gilt er für alle gewählten Studienfächer. Die Teilzeiteinschreibung bzw. Rückmeldung wird durch das Studierendensekretariat der Universität des Saarlandes vollzogen.

(3) Der Antrag für ein Studium in Teilzeit richtet sich auf ein Semester und muss für weitere Semester erneut gestellt werden; er wird nur wirksam, soweit die Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs dies zulässt. Andernfalls gilt die Einschreibung bzw. Rückmeldung für ein Vollzeitstudium.

(4) Studierende in Teilzeit haben denselben Status wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des Semesterbeitrags wird nicht berührt; die Höhe der Beiträge und Gebühren richtet sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften. Semester im Studium in Teilzeit werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulse semester gezählt.

§ 12 Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Zweithörerinnen und Zweithörer sind Angehörige der Universität (vgl. Artikel 7 Absatz 1 Nummern 11 und 14 der Grundordnung). Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen, insbesondere der Partneruniversitäten der „Universität der Großregion“ können auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch bestimmter

Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungen zugelassen werden, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen bzw. Module, die an der eigenen Universität nicht angeboten werden. Sie müssen hierzu die in der Studienordnung verankerten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Zulassung bedarf bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zustimmung der Fakultät und erfolgt durch Einschreibung als Zweithörerin oder Zweithörer unter Angabe der Lehrveranstaltungen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber teilnehmen will.

(3) Wird dem Antrag auf Einschreibung entsprochen, erhalten Bewerberinnen und Bewerber eine Bescheinigung für Zweithörerinnen oder Zweithörer. Sie werden in die Liste der Zweithörerinnen und Zweithörer eingetragen.

(4) Die Einschreibung als Zweithörerin oder Zweithörer kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden. § 5 Absatz 1 und 4 sowie § 8 Absatz 3 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 13

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Gasthörerinnen und Gasthörer sind Angehörige der Universität (Artikel 7 Absatz 1 Nummer 11 der Grundordnung). Als Gasthörerin oder Gasthörer kann innerhalb der von der Universitätspräsidentin oder vom Universitätspräsidenten festgelegten Anmeldefrist auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität jeweils für die Dauer eines Semesters zugelassen werden, wer auf Grund seiner Vorbildung in der Lage ist, an einzelnen Lehrveranstaltungen in der Universität mit Verständnis teilzunehmen. § 5 Absatz 1 und 4 sowie § 8 Absatz 2 bis 4 gelten sinngemäß.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Eintragung in die Liste der Gasthörerinnen und Gasthörer unter Angabe eines Studienfaches und des Umfangs der Inanspruchnahme des Lehrangebots. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung der Lehrperson, an deren Lehrveranstaltung die Bewerberin oder der Bewerber teilnehmen will. Diese wird nach der Zulassung auf dem Gasthörerinnen- oder Gasthörerschein bestätigt. Die Zustimmung kann für bestimmte Lehrveranstaltungen durch eine allgemeine Bestimmung ersetzt werden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis zur Feststellung der Identität,
2. der Nachweis der Entrichtung der Gebühr für die Gasthörerinnen und Gasthörer auf der Grundlage der jeweils geltenden Ordnung,
der Nachweis der Entrichtung des Beitrags zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung nach Maßgabe der Beitragsordnung des Studierendenwerks des Saarlandes.

(4) Die zugelassenen Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten einen Gasthörerinnen- oder Gasthörerschein Bescheinigung.

(5) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden. § 8 Absatz 2 bis 4 gilt sinngemäß.

§ 14

Juniorstudierende

(1) Schülerinnen und Schüler, die nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Universität besondere Begabung aufweisen, können als Juniorstudierende

eingeschrieben werden. Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen sind bei einem späteren Studium anzuerkennen.

(2) Die Zulassung erfolgt durch die zuständige Fakultät im Einvernehmen mit den Schulen. Die Einschreibung erfolgt in einem Studiengang gemäß § 1 Absatz 4 Nummer 1.

§ 15

Wissenschaftliche Weiterbildung; Weiterbildungsstudierende

(1) Die Einschreibung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender ist auch zum Zwecke eines durch Ordnung geregelten Studiums nach § 61 SHSG möglich. Das weiterbildende Studium steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Studien ist der Nachweis der in der jeweiligen Zugangs- bzw. Aufnahmeordnung vorgesehenen Voraussetzungen sowie der Entrichtung der jeweils einschlägigen Gebühren und Beiträge.

(3) In einzelnen Modulen und zertifizierten Einzelveranstaltungen der Weiterbildungsangebote sowie in Weiterbildungszertifikaten können Studierende als registrierte Weiterbildungsstudierende zentral erfasst werden.

§ 16

Studierende anderer Hochschulen

(1) Studierende anderer Hochschulen können im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen auf Antrag und mit Zustimmung der Fakultät an Lehrveranstaltungen teilnehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, ohne an der Universität des Saarlandes in den jeweiligen Studiengang oder auf andere Weise eingeschrieben zu sein. Es bedarf hierbei Kooperationsvereinbarungen zwischen der Universität und einer weiteren Hochschule, in der die semesterweise Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen vereinbart ist.

(2) Die Studierenden anderer Hochschulen werden hierzu zentral erfasst und für ein Semester unter Angabe des Studienfaches und des Umfangs der Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen an der Universität registriert. Für diese Fälle ist eine Einschreibung an der Universität des Saarlandes ausgeschlossen. Sie sind Angehörige der Universität nach Artikel 7 Absatz 1 Nummer 15 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(3) Zur Registrierung stellen die Studierenden einen fristgerechten Antrag, welchem folgende Unterlagen beizufügen sind:

1. Nachweis zur Feststellung der Identität,
2. Nachweis über die Einschreibung an der Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht,
3. Liste der Lehrveranstaltungen und geplanten Prüfungsleistungen.

§ 17

Elektronisches Antragsverfahren

Anträge auf Einschreibung, Rückmeldung, Adressenänderung, Exmatrikulation, die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer sowie die Registrierung als

Weiterbildungsstudierende oder Studierende anderer Hochschulen sind in elektronischer Form im Online-Portal der Universität zu stellen. Die Universität kann die Einreichung von Anträgen auch in schriftlicher Form gestatten, wenn dies andernfalls zu einer unbilligen Härte führen würde. Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitstudium sind in schriftlicher Form einzureichen. Die zuständige Behörde kann hiervon im Einzelfall absehen und eine Einreichung in Textform oder elektronischer Form akzeptieren.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 13. September 2017 (Dienstbl. S. 714), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung vom 17. Februar 2021 (Dienstbl. S. 214) außer Kraft.

Saarbrücken, 5. Mai 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes